Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ganztagesschulen an den Grundschulen und der Mittelschule vom 09.07.2019

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1
Gebührentatbestand

(1) Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung des zusätzlichen Angebots am Freitag (Freitagsbetreuung) an den Grundschulen St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein für Kinder ab der zweiten Klasse Benutzungsgebühren.
(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen im Rahmen der Ganztagesschulen oder der Freitagsbetreuung teil, wird eine Essensgebühr erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungs- und der Essensgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Freitagsbetreuung entsteht die Benutzungsgebühr für Kinder ab der zweiten Klasse erstmals mit der Aufnahme des Kindes; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenschuld unberührt. Die Gebührenschuld endet mit der wirksamen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
(2) Die Essensgebühr entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen am Schuljahresanfang fortlaufend für das gesamte Schuljahr, wenn nicht eine Abbestellung nach Abs. 5 erfolgt. Die gilt für die Ganztagesschulen und die Freitagsbetreuung.
(3) Das Mittagessen ist für das ganze Schuljahr zu bestellen. Es kann hierbei zwischen einem bis zu fünf Tagen je Woche gewählt werden. Das Essensgeld wird pauschal erhoben.
(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der OGTS/Freitagsbetreuung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung für den übernächsten Unterrichtstag noch bis 7.45 Uhr im Sekretariat der Grundschule erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
(5) Bei fünf und mehr aufeinanderfolgenden Krankheitstagen ohne Essensabnahme kann über die Leitung der Ganztagesschule der Schule eine Erstattung nachträglich beantragt werden.
(6) Die Gebühren nach § 1 der Satzung werden, soweit keine anderslautende Mitteilung ergeht, jeweils zum 15. jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

§ 4
Gebührenmaßstab, -satz und -ermäßigung

(1) Die Gebühren für die Freitagsbetreuung betragen für jeden angefangenen Monat

Bei einer Buchung bis 14.00 Uhr	36,00ú
Bei einer Buchung bis 16.00 Uhr	43,00ú

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Freitagsbetreuung nicht an allen Freitagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.

(3) Bei Teilnahme am Mittagessen wird je Mittagessen der Selbstkostenpreis der Stadt berechnet. Bastelgeld ist in der Gebühr bereits enthalten.

(4) Tritt ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in die Freitagsbetreuung ein, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(5) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden; über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	**09.07.2019**
Bekanntmachung:	**27.08.2019**
	(ABL Nr. 35)
Beschluss des Stadtrats:	**17.05.2022**
Bekanntmachung:	**05.07.2022**
	(ABL Nr. 27)
Beschluss des Stadtrats:	**14.05.2024**
Bekanntmachung:	**21.05.2024**
	(ABL Nr. 21)
Beschluss des Stadtrats:	**25.03.2025**
Bekanntmachung:	**29.04.2025**
	(ABL Nr. 18)
Beschluss des Stadtrats:	**29.09.2026**
Bekanntmachung:	**13.10.2026**
	(ABL Nr. 42)